

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 24.09.1822 publ. 03.10.1822

eintrifft. Von hier nach Ostfriesland wird dieselbe v. 1sten October an, um $6\frac{1}{4}$ Uhr Abends wieder abfahren, und Dienstags und Sonnabends Morgens 3 Uhr in Grossander eintreffen. Die Seversche fahrende Post wird eine halbe Stunde später, mithin $6\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags, von Oldenburg abfahren.

In Ansehung des Abgangs der fahrenden Post von Oldenburg nach Bremen, und der Ankunft der fahrenden Post von Ostfriesland, imgleichen derjenigen von Sever, bleibt es bey der bisherigen Einrichtung.

Packete, Gelder und Briefe müssen eine halbe Stunde vor Abgang der Posten abgegeben werden, mithin:

- a) zu der fahrenden Post nach Ostfriesland: bis $5\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags;
- b) zu der Severschen fahrenden Post: bis $6\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags;
- c) zu der fahrenden Post nach Bremen: Montags und Donnerstags Abends bis 8 Uhr, Dienstags und Freytags Morgens bis $6\frac{1}{2}$ Uhr.

22) Landesherrliche Verordnung v. 24sten Sept. 1822., publ. am 3ten October 1822.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Nähere Bestimmung und Beschränkung des Art. 858. des Strafgesetzbuchs wegen der cassatorischen Erkenntnisse in zweyter Instanz.

Das Wir den Art. 858. des Strafgesetzbuchs, wegen der cassatorischen Erkenntnisse in zweyter Instanz, zur Beförderung der Rechtspflege, folgendermaßen näher zu bestimmen und zu beschränken Uns bewogen gefunden haben.

Art. 1. Wegen verletzter Förmlichkeit findet ein das Urtheil erster Instanz als un- gültig aufhebendes Erkenntniß nur alsdann Statt, wenn entweder die ganze Untersu- chung, oder aber die Entscheidung selbst nichtig ist. Sind dagegen nur einzelne Handlung- en mangelhaft, oder wegen verletzter Förm- lichkeit nichtig, so sollen, ohne cassatorisches Erkenntniß, die zur Hebung des Mangels, oder zur Ergänzung der Förmlichkeiten nö- thigen Verfügungen erlassen, und, wenn sol- chen nicht mehr genügt werden kann, die recht- lichen Folgen hievon bey dem Endurtheile selbst bestimmt werden.

Art. 2. Wegen wesentlicher Lücken der Untersuchung, welche eine nachträgliche Er- gänzung zulassen, ist nicht sogleich ein cassatorisches Urtheil abzugeben, sondern zupör- derst das Untersuchungsgericht zu den be- stimmten Ergänzungen anzuweisen, mit wel- chen die Acten wieder an die zweyte Instanz einzusenden sind.

Art. 3.

Art. 3. In den Fällen, wo wegen Mangels an Förmlichkeit, oder wegen wesentlicher Lücken die Ergänzungen (Art. 1. 2.) angeordnet werden, findet das förmliche Urtheilsverfahren noch nicht Statt, sondern es wird dem Ungeschuldigten nur im allgemeinen eröffnet, daß das Gericht zweyter Instanz vor Entscheidung der Sache noch einiges zur näheren Untersuchung angeordnet habe.

Art. 4. Gereichen die Ergänzungen zum Vortheil des Ungeschuldigten, oder verändern sie wenigstens die angeschuldigte That und die hiedurch verwirkte Strafe weder der Gattung noch dem Grade nach zum Nachtheil desselben, oder bewirken sie lediglich eine Erhöhung oder Schärfung der Strafe innerhalb der richterlichen Befugniß (Art. 102. N. B.), so ist in zweyter Instanz ohne weiteres zugleich nach den vorigen Acten und nach den eingekommenen Ergänzungen zu entscheiden.

Art. 5. Findet hingegen das Gericht zweyter Instanz, daß die eingelangten Ergänzungen die That zum Nachtheile des Ungeschuldigten wesentlich verändern, so muß das erste Erkenntniß aufgehoben, und die Sache zur neuen Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen werden. Dieses geschieht in folgenden Fällen:

Ⓒ

- 1) wenn sich hinreichende Beweise oder Anzeigungen einer im ersten Urtheile übergangenen strafbaren Handlung desselben Ungeschuldigten ergeben haben, sofern diese Handlung eine Erhöhung der bereits zuerkannten Strafe bewirken muß;
- 2) wenn gegen den Ungeschuldigten vorher, wegen mangelnden Beweises, auf Einstellung der Untersuchung erkannt war, und derselbe der That nunmehr geständig oder überwiesen ist;
- 3) wenn nach den Ergänzungen die vorher abgeurtheilte That in einer veränderten, höher strafbaren Eigenschaft erscheint, entweder als eine andere Gattung von Verbrechen, oder als ein höher strafbarer Grad desselben Verbrechens. Dieses kommt auch bey den Graden des Versuchs, der Fahrlässigkeit und Hülfsleistung zur Anwendung.

Art. 6. Die nach Art. 1. und 5. Statt findenden cassatorischen Erkenntnisse sind nicht als Endurtheile zu betrachten, sondern unter Beziehung auf den Art. 858. des Strafgesetzbuchs so abzufassen, daß der Ungeschuldigte bey Verkündigung derselben erfährt, ob das vorige Urtheil wegen verletzter Förmlichkeit, oder wesentlicher Lücken aufgehoben, und die Fortsetzung des Processus angeordnet wurde.